

### **E-GERÄTE - Ausschluß des Feuer-Risikos - EG3**

Auf Grund besonderer Vereinbarung gilt Art. 2 (1) lit. h, i, k der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten als gestrichen und erstreckt sich daher der Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind durch Brand (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), Blitzschlag und Explosionen aller Art.